Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

09 140 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Bauen, Wohnen , Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 aus Kapitel 09 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	711	Gebühren und tarifliche Entgelte	500	500	_	1
111 11	711	Prüfungsgebühren	_	_	_	69
119 01	729	Vermischte Einnahmen	50 000	50 000	_	_
119 11	725	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundeszuweisungen finanziert worden sind Siehe Vermerk bei Titel 883 14.	_	_	_	1 839
		Übrige Einnahmen				
231 10	729	Zuweisungen des Bundes	_	_	_	_
261 10	711	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Siehe Verstärkungsvermerk bei Hauptgruppe 5 und bei Kapitel 09 150 Titelgruppe 90.	_	_	_	_
266 10	711	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland. Siehe Verstärkungsvermerk bei Hauptgruppe 5 und bei Kapitel 09 150 Titelgruppe 90.	_	_	_	_
331 10	725	Bundeszuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusre- form-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für den kom- munalen Straßenbau	129 760 500	129 760 500	_	129 761
333 10	725	Rückzahlung gewährter Zuweisungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 883 15.	_	_	_	2 058

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für Amtshandlungen des Ministeriums.

7u Tital 111 11

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes ist das Ministerium als oberste Landesbehörde für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Prüfungsingenieuren der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zuständig. Für die Durchführung der Prüfung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu entrichten. Aus diesen Prüfungsgebühren werden die Entschädigungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezahlt (siehe Titel 526 11).

Zu Titel 119 11:

Es handelt sich um Zinsen nach § 49 a VwVfG NW im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundeszuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform - Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) finanziert worden sind. Der Bund hat auf eine Abführung der Zinsen verzichtet, sofern sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen eingesetzt werden (siehe Titel 883 14).

Zu Titel 231 10:

Zuweisungen des Bundes zu Maßnahmen des Nationalen Radverkehrsplans. Die Mittel werden bei den Titelgruppen 61 und 70 verausgabt.

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Zuweisungen des Bundes nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098). Nach den Bestimmungen des Entflechtungsgesetzes steht dem Land jährlich ein Betrag i.H.v. rd. 259,5 Mio. Euro für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV zu. Die hier veranschlagten Mittel für den kommunalen Straßenbau werden bei Titel 883 14 verausgabt. Die Mittel für den ÖPNV sind bei Kapitel 09 110 Titel 331 12 etatisiert.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Nahmobilität

Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 61.

11961	729	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus der Titelgruppe 61 Nahmobilität finanziert worden sind	_	_	_	10
129 61	729	Rückzahlung gewährter Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Nahmobilität	_	_	_	202
		Summe Titelgruppe 61	_	_	_	212
		Gesamteinnahmen Kapitel 09 140	129 811 000	129 811 000	_	133 938

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

- Die Ausgaben der HGr. 5 sind übertragbar.
 Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der HGr. 5 mit Ausnahme des Titels 526 11- sind gegenseitig deckungsfähig.

 3. Einnahmen bei Titel 261 10 und Titel 266 10 erhöhen die Ansätze der
- Titel der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme des Titels 526 11 -, soweit sie

		litel der Hauptgruppe 5 - mit Ausnahme des Titels 526 11 -, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 90 im Kapitel 09 150 zu berücksichtigen sind.				
511 10	729	Überarbeitung und Druck der Straßenkarte und der Verkehrsstärkenkarte des Landes	20 000	20 000	_	_
526 11	719	Kosten des Ausschusses für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Prüfungsingenieuren der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 11 geleistet werden. 2. Die Entschädigungen an die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften.	_	_	_	38
526 12	724	Verkehrszählung an Kreisstraßen als Teil der Straßenver- kehrszählung an klassifizierten Straßen Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.	100 000	200 000	-100 000	87
535 10	729	Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Straßen- informationsbank (NWSIB)	69 500	69 500	_	61
537 10	729	Erhebung und Auswertung von Daten zur Verkehrs- und Unfallentwicklung sowie Auswertung von Verkehrserhebungen	225 000	225 000	_	90
537 20	729	Erbringung von Planungs- und Baumanagementleistungen durch die DEGES "Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH"	15 000 000	15 000 000	_	6 975
		Ausgaben für Investitionen				
883 14	725	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusre- form-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßen-				

129 760 500

129 760 500

92 141

- form-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßen-
 - 1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
 - 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 09 110 Titelgruppe 66.
 - 3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben.
 - 4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.
 - 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

40 000 000 EUR. Verpflichtungsermächtigung:

Zu Titel 511 10:

Änderungen des Straßennetzes infolge von Widmungen, Umstufungen und Einziehungen klassifizierter Straßen erfordern eine kontinuierliche Berichtigung und periodische Neuauflage der Straßenkarte NRW durch Generierung aus der digitalen Straßenkarte. Mit den Verkehrsstärkenkarten werden die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen straßennetzbezogen dargestellt. Die Visualisierung kann auch digital erfolgen.

Zu Titel 526 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Ein Ansatz ist nicht vorgesehen, weil die anfallenden Gebühren zur Deckung der Ausgaben ausreichen.

Zu Titel 526 12:

Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken werden an Straßen des überörtlichen Verkehrs turnusmäßig im Abstand von 5 Jahren bundesweit Verkehrszählungen durchgeführt. Bei den Verkehrszählungen handelte es sich in der Vergangenheit im Wesentlichen um manuelle Kurzzeitzählungen, die zunehmend durch kontinuierliche automatisierte Verfahren und sogenannte temporäre mobile Messsysteme ersetzt werden sollen.

Zu Titel 535 10:

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher technischer Standards ist unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen in den vergangenen Jahren die nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank - kurz NWSIB - als bundesweit richtungsweisendes Straßeninformationssystem für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Um die wertvollen Straßeninformationen der NWSIB für verschiedenste Aufgabenbereiche der Landesverwaltung zu erschließen und somit ressortübergreifende Prozesse zu optimieren, ist die NWSIB mit einer Online-Komponente ausgestattet worden. Hierauf aufbauend werden die Dienste der NWSIB intelligent und konfigurierbar weiterentwickelt, so dass sie im Sinne der Open-Government-Strategie des Landes von einer Vielzahl von Informationssystemen oder Portalen des Landes, der Regionen oder Kommunen genutzt werden können. Weitere für Wirtschaft und Verwaltung wertvolle straßenbezogene Inhalte werden ergänzt.

Die Kosten und Aufwände zur Datenpflege (Aufgabe des Landesbetriebs Straßenbau NRW) werden nicht aus diesem Haushaltstitel erstattet.

Zu Titel 537 10:

Die Mittel sind zur Ermittlung der Verkehrs- und Unfallentwicklung, insbesondere auf Außerorts-Straßen in Nordrhein-Westfalen sowie zur Auswertung der Verkehrserhebungen des Bundes, anderer Länder, der Gemeinden (GV) und anderer Verkehrsträger sowie weiterer Informationen aus dem Verkehrswesen - soweit für NRW von Bedeutung - bestimmt. Können Aufgaben nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden, sind Ingenieurbüros oder andere geeignete Institutionen zu beauftragen. Nur durch Nutzung der Ergebnisse dieser kontinuierlichen Erhebung können die manuellen oder automatischen Kurzzeitzählungen im Rahmen der Straßenverkehrszählungen ausgewertet werden und es können Daten für Zwischenjahre eingefügt sowie Prognosewerte ermittelt werden. Es handelt sich um laufende Erhebungen und Datenzusammenstellungen, deren Abfolge nicht unterbrochen werden darf. Es sind EU-weite Vergabeverfahren für längerfristige Arbeiten (4 Jahre) durchzuführen, um die dringend notwendige Kontinuität der Erhebungen zu gewährleisten. Mit ständigen Zählungen durch Automaten sollen zunächst an unterschiedlichen Orten mit geringen Verkehrsmengen qualitativ notwendige, bessere Daten bei vergleichsweise niedrigeren Kosten ermittelt werden. Anfangs sind die Grundlagen für Hochrechnungsdaten anzupassen, so dass künftig die Daten jährlich ausgewertet werden.

Aus den Mitteln können auch die Kosten für Veröffentlichungen und Pläne gedeckt werden sowie neue Erhebungs- und Auswertetechniken getestet und angewendet werden.

Zu Titel 537 20:

Die "Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH" (DEGES) ist eine Projektmanagementgesellschaft, die mit der Planung und Baudurchführung von Bundesfernstraßenprojekten vertraut ist. Gesellschafter sind neben dem Bund und Nordrhein-Westfalen auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Zur Sicherstellung der vollständigen Abnahme der vom Bund zugewiesenen Mittel für Bau und Erhaltung der Bundesfernstraßen ist - zusätzlich zu den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau - eine Beauftragung der DEGES erforderlich.

Zu Titel 883 14

Es handelt sich um Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus (Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra) vom 30.05.2014 (SMBI. NW. 910).

Kapitel Titel		Zura alah a atima marun s	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funk	ct	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziff	fer		EUR	EUR	EUR	TEUR
883 15 73	25	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 05.09.2006 und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG). 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 16 und Titel 883 61. 2. Einnahmen bei Titel 333 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. Verpflichtungsermächtigung: 3 910 000 EUR.	6 100 000	6 100 000	_	1 949
883 16 7	'23	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahn- übergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. 1. Die Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 09 150 Titel 777 11. 2. Beiträge Dritter fließen den Ausgaben zu. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 883 15 Verpflichtungsermächtigung: 7 000 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	_	2 020

Zu Titel 883 15:

Die Mittel finden Verwendung als Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra) vom 30.05.2014 und nach den Richtlinien für die Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG vom 20. März 1983 (SMBI. NRW 910).

Zu Titel 883 16:

Bei Maßnahmen nach § 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBI. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407, 2444) an Bahnübergängen nichtbundeseigener Eisenbahnen, hat das Land gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. ein Drittel der Kosten zu tragen.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7alikastiinassa			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Nahmobilität

- 1. Die Ausgaben sind mit Ausnahme des Titels 777 61 gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe .
- 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 883 15
- Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht bei der TGr. 70 zu berücksichtigen sind.
- 5. Einnahmen bei Titel 119 61 und Titel 129 61 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.
 6. Für Ausgaben, die aus Titel 231 10 zu finanzieren sind, gilt § 17 Abs.
- 7. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 09 010 Titelgruppe 63.

531 61	729	Veröffentlichungen	_	_	_	24
538 61	729	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	200 000	200 000	_	121
541 61	729	Veranstaltungen	_	_	_	36
546 61	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_
633 61	729	Sonstige Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	507
682 61	723	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	500 000	500 000	_	_
683 61	729	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	_	_	_	3
684 61	729	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	_	_	_	_
685 61	729	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	_	_	_	_
777 61	723	Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes	2 000 000	500 000	+1 500 000	_
883 61	729	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	14 100 000	14 100 000	_	9 790
		Summe Titelgruppe 61	16 800 000	15 300 000	+1 500 000	10 482

Zu Titelgruppe 61:

Die Mittel sind vorgesehen für Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr). Mit 40 bis 60 % im Modal-Split (Anzahl der täglichen Wege) hat die Nahmobilität die gleiche Verkehrsstärke wie der Kfz-Verkehr. Gemessen an ihrer realen Verkehrsbedeutung wird sie nicht annähernd adäquat berücksichtigt. Dabei leistet die Nahmobilität wie keine andere Verkehrsgruppe einen sehr wesentlichen Beitrag zur Luftreinhaltung, zur Ressourcenschonung und zur Revitalisierung der Städte. Die nachhaltigen Effekte der Nahmobilität auf die Volksgesundheit und die vorgenannten Aspekte machen sie zu einem vorrangigen verkehrspolitischen Anliegen. Ziel ist die verstärkte Nutzung des nicht motorisierten Verkehrs insbesondere auf Kurzstrecken.

Gefördert und finanziert werden insbesondere Publikationen, Veranstaltungen, gutachterliche Untersuchungen, sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Webauftritte Radroutenplaner NRW, Wanderroutenplaner NRW und Radverkehrsnetz NRW, Rad- und Fußwegbau an kommunalen und
überörtlichen Straßen in der Baulast der Kommunen sowie Radschnellwege in der Baulast des Landes.

Zu Titel 633 61:

Nahmobilität findet in erster Linie auf Straßen und Wegen in kommunaler Baulast statt. Daher wird auch eine Vielzahl nicht investiver Maßnahmen von Kommunen initiiert. In einigen Fällen kommt es dabei zu Kooperationen zwischen Land und Kommunen (z.B. Projekte der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.).

Zu Titel 682 61:

Mittel für Planung, laufenden Betrieb und die betriebliche Unterhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes. Die Mittel dienen auch für betriebliche Investitionen.

Zu Titel 777 61:

Die Mittel dienen dem Bau und der Erhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7alikastiinassa			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 70

- Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr
 Für Ausgaben, die aus Titel 231 10 finanziert werden, gilt § 17 Abs. 3 LHO.
 Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 61 zu berücksichtigen sind.
 Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
 Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 536 70 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

531 70	729	Öffentlichkeitsarbeit	_	_	_	_
536 70	729	Vergabe von Aufträgen	20 000	20 000	_	11
633 70	729	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	700 000	550 000	+150 000	555
686 70	729	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	630 000	580 000	+50 000	604
883 70	729	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
892 70	729	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 70	1 350 000	1 150 000	+200 000	1 170

Zu Titelgruppe 70:

Die Mittel sind vorgesehen für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr.

Sie stehen insbesondere bereit

- für die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, für die Förderung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Institutionen z.B. für Jugendverkehrsschulen, Verkehrsübungs- und Sicherheitstrai-
- für die institutionelle Förderung der Landesverkehrswacht NRW e.V., Düsseldorf,
- für Ausgaben zu Maßnahmen des Nationalen Radverkehrsplans und für die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Übersicht über den (vorläufigen) Wirtschaftsplan der Landesverkehrswacht NRW e. V., Düsseldorf

Zweck	Ansatz	Ansatz	Ist
	2017	2016	2015
	EUR	EUR	EUR
AUSGABEN			
1. Personalausgaben	348.200	339.200	328.784
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	72.440	72.440	68.901
Zusammen	420.640	411.640	397.685
FINANZIERUNG DER AUSGABEN			
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nicht öffentlicher Stellen	4.700	4.300	7.595
2. Zuwendungen des Landes	415.940	407.340	390.090
Zusammen	420.640	411.640	397.685
Stellenübersicht	Stellensoll	Stellensoll	Istbesetzung
	2017	2016	2015
Angestellte	6	6	6

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 71

- Förderung des Breitbandausbaus
 (§ 17 Abs. 3 LHO).
 Die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben erhöht oder vermindert sich um 7,41 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen aus den Zuweisungen des Bundes bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 65.
 Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
 Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
 Die Ausgaben der Titelgruppe 71 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).

427 71	692	Entgelte für Aushilfen	_	_	_	_
526 71	692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben	_	_	_	_
546 71	692	Werk- und Dienstleistungsverträge	_	_	_	_
547 71	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_
633 71	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
682 71	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	_	_	_	_
683 71	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	_	_	_	_
686 71	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	_	_	_	_
883 71	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 247 300	_	+1 247 300	_
891 71	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	1 247 300	_	+1 247 300	_
892 71	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
893 71	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 71	2 494 600	_	+2 494 600	_
		Gesamtausgaben Kapitel 09 140	174 419 600	170 325 000	+4 094 600	115 014
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 140	88 575 000	162 595 000	-74 020 000	

Zu Titelgruppe 71:

Bund und Länder verfolgen eine flächendeckende Versorgung mit dem Ziel, mindestens 50 Mbit/s bis 2018 zu erreichen. Mit den Veräußerungserlösen aus der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen und des L-Bandes (1,5 GHz) sollen der vorgenannte Breitbandausbau (vorrangig) und die Digitalisierung gefördert werden.

Die Einnahmen aus der Versteigerung werden nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig den Ländern zugewiesen. Der hälftige Länderanteil ist nach einem Schlüssel unter den Bundesländern aufgeteilt. Die Zuweisung an die Länder erfolgt in drei Raten in den Jahren 2015 - 2017. Dabei werden im Jahr 2015 50% und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 25% der Mittel den Ländern zugewiesen.

Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Mitteln der Digitalen Dividende II in Höhe von 135 Mio. Euro soll für den zielgerichteten Ausbau nachhaltiger Breitbandinfrastruktur entsprechend den Ausbauzielen der Landesregierung eingesetzt werden.

Die Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

65 Mio. Euro: Förderung des Ausbaus von NGA-Netzen im ländlichen Raum

59 Mio. Euro: High-Speed-Anschlüsse von Gewerbegebieten und Förderung von kommunalen Ausbaukonzepten, d.h. z.B. Planungsmaßnah-

men/NGA Entwicklungskonzepte

10 Mio. Euro: Mitverlegung von Leerrohren im Straßenbau 1 Mio. Euro: Ausbau öffentlicher WLAN-Zugänge

Siehe auch Erläuterung bei Kapitel 20 020 Einnahmetitelgruppe 65.